

STADT MAHLBERG

SATZUNG ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDER- NUTZUNG AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Auf Grund § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (GBl. S. 127), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (GBl. S. 71) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22.12.1975 in den heute gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 10.05.1979 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Baulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 4

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen übersteigt, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (2) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, daß sich der

Gebührenrahmen bei Sondernutzung für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzung für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.

- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden angefangenden Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit dem Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

§ 7

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden

die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

§ 8

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühren zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beiträge unter DM 10,-- werden nicht erstattet.

§ 9

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsbegühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsbegühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10

Soweit für die öffentlichen Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 11

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1-3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 12

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mahlberg, den 11. 05. 79



Hehr, Bürgermeister

VERZEICHNIS

DER SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN

Vorbemerkung

*in € umgerechnet
: 1.95583*

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfalle nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straße nach Bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühren in DM Jahres-, Monats-, Wochen- u. Tagesgebühr ein. Gebühr, Gebühr in %
	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	
1 a)	je Überquerung zu Baustellen	Mtl. 15 - 25
1 b)	Rohrleitungen je lfd. m	jährl. 8 - 12
1 c)	Überbrückungen je qm	jährl. 8 - 15
2	Werbeanlagen aller Art	
2 a)	Plakatsäulen, Plakattafeln	25 - 500 DM
2 b)	sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	jährl. 20 - 500 DM
2 c)	Reklam-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich in d. Luftraum ü. d. Straße ragenden Anlagen und Einrichtungen	wchtl. 10 - 50 DM
2 d)	g e b ü h r e n f r e i sind	jährl. 10 - 100 DM
aa)	Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen und nicht größer als 0,4 qm sind.	wchtl. 5 - 20 DM
bb)	Werbeanlagen über Gehwegen, oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluß- und Ausverkauf.	
3 a)	Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 2 fallen bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 3 b) gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt DM 3,--.	jährl. 10 - 50
		wöchentl. 5 - 10

Nr.	Gegenstand	Gebühren in DM Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühren einm. Gebühren, Gebühren in
3 b)	gebührenfrei sind	
aa)	Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	
bb)	Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,4 qm	
	bewegliche Außenwerbung	
a)	mittels Plakatträger je Person	1 - 30 tgl.
b)	mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	1 - 50 tgl.
	Auslagebretter je angefangene 0,5 qm (horizontal)	4 - 20 jährl.
	Automaten je angefangene 0,02 m ³ gebührenfrei sind die bei Nr. 7 genannten Automaten	5 - 50 jährl.
	Schaukästen je angefangene 0,02 m ³ gebührenfrei sind die Automaten und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nimmt, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen	5 - 50 jährl.
	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	1 - 20
	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schau- stellungseinrichtungen	5 - 50 wöchentl.
	Verkaufswagen (ohne festen Standort)	
a)	Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel Milch	2 - 20 mtl. 2 - 200 jährl.
b)	sonstige Waren	3 - 30 mtl.
	Teppichklopfmaschinen, Scherenschleifer u. ä.	3 - 15 mtl. 30 - 150 jährl.

Immissionsschutz gegen Lärm

Auf Grund des § 16 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LEO) und des § 22 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind zum Schutz gegen Lärm folgende Maßnahmen erforderlich:

Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß der "Beurteilungspegel" der vom gesamten Betrieb bzw. von der Anlage mit allen Betriebseinrichtungen (einschließlich Kfz-Verkehr sowie etwaiger Arbeiten im Freien) usw. ausgehenden Geräusche im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Werksgrundstücksgrenzen in den jeweiligen Baugebieten i.S. der Baunutzungsverordnung (BaunVO) die folgenden "Immissions-Richtwerte" nicht überschreitet:

a) Industriegebiet (GI)	(§ 9 BaunVO)	tags u. nachts	70 dB(A)
X b) Gewerbegebiete (GE)	(§ 8 BaunVO)	tagsüber nachts	65 dB(A) 50 dB(A)
c) Kerngebiete (MK), Mischgebiete (MI), Dörfergebiete (MD)	(§ 7 BaunVO), (§ 6 BaunVO), (§ 5 BaunVO)	tagsüber nachts	60 dB(A) 45 dB(A)
d) Allg. Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	(§ 4 BaunVO), (§ 2 BaunVO)	tagsüber nachts	55 dB(A) 40 dB(A)
e) Reine Wohngebiete (WR)	(§ 3 BaunVO)	tagsüber nachts	50 dB(A) 35 dB(A)
f) Sanierungsgebiete, Klinikgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	(§ 11 BaunVO)	tagsüber nachts	45 dB(A) 35 dB(A)
g) In Wohnungen, die mit der Anlage baulich verbunden sind (in allen Baugebieten)		tagsüber nachts	35 dB(A) 25 dB(A)

Herausgehörende Einzelböen dürfen nicht auftreten, andernfalls müssen diese durch Zuschläge berücksichtigt werden.

Ist für den Einwirkungsbereich oder für Teile desselben ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 bis 11 BaunVO zugrunde zu legen. Voraussenhare Änderungen der baulichen Nutzung sind zu berücksichtigen. Über die Einstufung der Gebiete erweist die Gemeinde oder die Baurechtsbehörde Auskunft.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt im allgemeinen um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr, sofern und soweit nicht durch örtliche Polizeiverordnungen abweichende Regelungen getroffen sind.

r.	Gegenstand	Gebühr in DM Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühren einh. Gebühren, Gebühren in %
2	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen je Veranstaltung	10 - 500 mtl.
3	Verkaufstände, Imbißstände, Kioske u. ä. je qm	3 - 30 tgl. 30 - 150 jährl.
4	sonstige Benutzung der Straße zu gewerb- lichen Zwecken	10 - 1000 jährl. 5 - 100 wöchentl. 3 - 30 tgl.
5	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen	je qm tgl. 0,05 - 0,15 je qm mtl. 1 - 3 Mindestgebühr tgl. 5, mtl. 40
	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 15 fällt. Mindestgebühr insgesamt jedoch	je qm 0,05 - 0,15 tgl. 1
7	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen ein- schließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	5 - 20 wöchentl.
8	Aufstellen von Fahrradständern	5 - 30 jährl.
9	Masten für Freileitungen, Fahnen u. ä., je Mast Mindestgebühr insgesamt jedoch	0,10 - 0,30 tägl. 2 - 3 mtl. 10 - 30 jährl. 1
9 a)	g e b ü h r e n f r e i sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	
10	Überbauen des öffentlichen Straßenraumes	
10 a)	Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 m Ausladung pro m Länge über 2 m Ausladung pro m Länge	einmalig 100 - 175 100 - 225
10 b)	Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrs- fläche	einmalig 100 - 130
10 c)	Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Aus- ladung je m Länge	einmalig 100 - 150
11	Übermäßige Benutzung der Straße i. S. des § 5 StVo	
11 a)	Genehmigte, motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	tgl. 20 - 1000

Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühren einh. Gebühren, Gebühren in %
21 b)	gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken	
22	Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	1 - 500 jährl. 1 - 100 mtl. 1 - 40 wöchentl. 1 - 20 tgl.
23	Umzüge	5 - 50
24	sonstige Veranstaltungen	3 - 50
	sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	1 - 500 jährl. 1 - 100 mtl. 1 - 50 wöchentl. 1 - 30 tgl.